



Code of Conduct

Die Wirtschaftsvereinigung der Grünen e.V.

Stand 13.03.2023

Die Wirtschaftsvereinigung der Grünen will sich für eine Wirtschaftspolitik einsetzen, die Deutschland nachhaltig stark und klimaneutral erfolgreich macht. Das bedeutet Einsatz für eine wirkungsvolle Klima- und Umweltpolitik, für eine leistungsfähige Wirtschaft, für Weltoffenheit und Pluralismus, Diversität und Gerechtigkeit. Zweck der Wirtschaftsvereinigung ist laut Satzung die Förderung und Verwirklichung nachhaltiger Politik in den drei Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziales – mit besonderem Fokus auf die Verbindung von Ökologie und Ökonomie. Sie möchte den Austausch von Unternehmen zu konkreten politischen Initiativen fördern und die Möglichkeit für Rückmeldungen an Politik in Verantwortung bieten.

Dabei legt die Wirtschaftsvereinigung Wert darauf, dass ihre Aktivitäten stets im Einklang mit dem anwendbaren Recht, insbesondere dem Wettbewerbs- und Kartellrecht, ausgeübt werden. Sie erkennt an, dass die Wettbewerbsgesetze den freien Wettbewerb fördern sollen, und unterstützt dieses Anliegen in vollem Umfang. Sie hält es für wichtig, dies durch die Annahme eines Verhaltenskodexes zu unterstreichen. Zugleich legt der Kodex Regeln fest, die auf die strikte Vermeidung jeder Form von Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme durch Vertreter*innen der Wirtschaftsvereinigung zielen. Transparenz bei der Interessenvertretung ist Ziel der Wirtschaftsvereinigung und ihres Verhaltenskodexes.

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitglieder, Mitarbeiter*innen und andere Teilnehmer*innen an Aktivitäten der Wirtschaftsvereinigung verbindlich. Der Verhaltenskodex soll den Mitgliedern der Wirtschaftsvereinigung eindeutige Regeln zur Verfügung stellen und so die Gefahr von Fehlverhalten mindern. Ziel der Organisation ist es, einen zugleich strukturierten und transparenten Dialog zu ermöglichen.

Der Verein ist das Spiegelbild seiner Vertreter*innen. Als Botschafter des Vereins tragen alle Mitglieder und Mitarbeitenden maßgeblich zur Reputation in der Öffentlichkeit bei. Einzelne Gesetzesverstöße können dem Verein in seinem Ansehen großen Schaden zufügen.

Für Meldungen über Verstöße gegen den Code of Conduct ist eine Stelle unabhängig von der Wirtschaftsvereinigung und ihren Organen vom Vorstand zu benennen. Bei anonymen Hinweisen ist die Verschwiegenheit über persönliche Daten des Anzeigenden auf Wunsch sicherzustellen.

Die Vielfalt ihrer Mitglieder und Mitarbeitenden zeichnet die Wirtschaftsvereinigung der Grünen e.V. aus. Die Unterschiedlichkeit ist eine Bereicherung, denn sie führt zu einem breiten Spektrum an Ansichten und Lösungsansätzen. Wir schützen die persönliche Würde jedes Einzelnen. Der Verein verurteilt daher Diskriminierungen oder Belästigungen, gleich welcher Art. Wir haben den Mut, füreinander und für Dritte einzustehen.

I. Wettbewerbsrechtliche Verfahrensregeln

1. Einladungen zu und Leitung von Sitzungen

- Die Sitzungsleitungen laden rechtzeitig und schriftlich unter Mitteilung einer möglichst detaillierten Tagesordnung zu Sitzungen ein.
- Für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Sitzung ist die Sitzungsleitung verantwortlich. Sie sorgt für eine aussagekräftige Protokollierung der Sitzung und hält gefasste Beschlüsse fest. Sitzungsprotokolle werden an alle Teilnehmer*innen verschickt.
- Die Sitzungsleitung weist die Teilnehmer*innen zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmer*innenkreis erfolgt diese Belehrung nicht bei jedem Treffen, sondern in angemessenen Abständen.
- Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass von der Tagesordnung nicht grob abgewichen wird. Sollte dies trotzdem von Teilnehmer*innen gewünscht werden, so führt der*die Mitarbeiter*in einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest.
- Die Sitzungsteilnehmer*innen sollten neuen Tagesordnungspunkten widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind, oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt. Sie sollten verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert werden.

2. Verhalten in Sitzungen

- Die Sitzungsleitung wirkt darauf hin und stellt sicher, dass es während der Vereinssitzung nicht zu unzulässigen Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

- Sitzungsleiter*innen sind aufgefordert, Sitzungsteilnehmer*innen unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn sie sich nicht kartellrechtskonform verhalten und ggf. die Sitzung unter- oder abbrechen.
- Die Sitzungsleitung sollte die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte.
- Bedenken gegen die kartellrechtliche Zulässigkeit von Diskussionen, die Aufforderungen zum Abbruch oder das Verlassen der Sitzung durch Teilnehmende aufgrund kartellrechtlicher Bedenken sind zu protokollieren.

3. Grundsätzlich unzulässige Themen

Der Austausch über nachfolgend aufgeführten Punkten während Sitzungen, Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten – gleich ob sie physisch, virtuell oder hybrid, mündlich oder schriftlich erfolgen – ist generell unzulässig:

- Verkaufspreise, Sätze, (beabsichtigte) Preisanpassungen, Preisempfehlungen, Rabatte, Gewinnspannen und andere preisbezogene Themen betreffend Waren oder Dienstleistungen von Mitgliedsunternehmen;
- Aufteilung/Zuteilung des Marktes, z.B. durch Zuweisung bestimmter Regionen, bestimmter Kunden oder bestimmter Kundengruppen an bestimmte Mitglieder;
- Produktions- oder Verkaufsbeschränkungen;
- Vorgespräche über die Beteiligung an Ausschreibungen potenzieller Kunden;
- Einpreisen der Angebotskosten von Wettbewerber*innen in das eigene Angebot;
- Marktinformationen unter einzelnen Mitgliedern, d.h. Angaben zu Produktion, Umsatz, Absatz, Investitionen, Ausgliederungen, F&E-Ausgaben und andere Informationen, die, soweit sie sich auf bestimmte (Kategorien von) Waren oder Dienstleistungen beziehen, als wirtschaftlich sensible Informationen zu betrachten sind; Veröffentlichung des Durchschnittspreises oder der Preisbandbreite innerhalb

des Sektors; Exklusivrechte für einzelne Mitglieder zur Vertretung von Hersteller*innen oder Importeur*innen; Boykott bestimmter Lieferant*innen oder Kund*innen;

- jedwede andere Themen, die zu einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache des Marktverhaltens führen kann;
- die Beteiligung an Ausschreibungen (sowohl öffentlicher als auch privater Auftraggeber*innen);
- Über Verabredungen, Angebote mit einem Zuschlag zu belegen (zur «Deckung» der Teilnahmekosten für jene Unternehmen, die bei der Ausschreibung nicht zum Zug kommen).

II. Transparenz und Verhaltensregeln bei der Interessenvertretung

Die Wirtschaftsvereinigung ist eingetragen im deutschen Lobbyregister sowie im EU-Transparenzregister und bekennt sich damit zur Einhaltung der dort jeweils festgelegten Grundsätze guter und regelkonformer Interessenvertretung. Alle gewählten Repräsentant*innen und alle Mitarbeiter*innen der Wirtschaftsvereinigung sind verpflichtet, die Regelungen des Lobbyregistergesetzes bei Ausübung ihrer Interessenvertretung zu beachten.

1. Zu den wichtigsten Verhaltensregeln, auf die sich die Wirtschaftsvereinigung verpflichtet, zählen:

- Interessenvertretung findet nach den Grundsätzen von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität statt.
- Interessenvertretung erfolgt bei jedem politischen Kontakt transparent. Das heißt, die Mitglieder und Mitarbeiter*innen legen ihre Identität unter Angabe der jeweiligen Registernummer, ihre Anliegen sowie für wen sie Interessenvertretung betreiben, offen.

- Bei erstmaligem Kontakt weisen sie auf die Eintragung der Wirtschaftsvereinigung in das Lobbyregister sowie auf diesen Code of Conduct hin.
- Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen aktualisieren ihre Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Register.
- Informationen dürfen nicht auf unlautere Art und Weise beschafft werden. Vertrauliche Informationen, die Mitglieder und Mitarbeiter*innen im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag sowie der Bundesregierung, Landesregierungen sowie den Organen der Europäischen Union erhalten, dürfen nur in der vereinbarten Weise verwendet oder weitergegeben werden.
- Die Wirtschaftsvereinigung nimmt den Schutz von persönlichen Daten sehr ernst. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzzvorschriften behandelt.
- Mitglieder und Mitarbeiter*innen der Wirtschaftsvereinigung achten die jeweiligen öffentlich zugänglichen internen Regeln, Kodizes und Leitlinien der Organe und Mitglieder des Bundestags, der Landtage, der Bundesregierung und Bundesverwaltung. Mitglieder oder Bedienstete politischer und behördlicher Institutionen dürfen nicht dazu verleitet werden, gegen die für sie geltenden Regeln und Verhaltensnormen zu verstößen.

2. Integrität im Umgang und weiterem Handeln

- Die Gewährung und Annahme von Geschenken und Bewirtungen darf nur aus dienstlichem Anlass erfolgen.
- Geschenke dürfen einen Wert von 40 Euro nicht übersteigen.
- Die Annahme und Gewährung von Bargeld und bargeldähnlichen Zuwendungen (zum Beispiel Geschenkgutscheine, Darlehen, Wertpapiere, Stundung einer Schuld, Verzicht auf Ansprüche) ist in keinem Fall gestattet.

- Andere Begünstigungen (zum Beispiel Bewirtungen) müssen sozialadäquat sein. Das heißt, sie dürfen von ihrer Art und ihrem Wert her nicht das überschreiten, was für den jeweiligen Anlass und mit Blick auf die Funktion und die berufliche Position der Beteiligten üblich und angemessen ist. Dies gilt gleichermaßen für vereinsinterne Zuwendungen (zum Beispiel Geschenke an ausscheidende Vorsitzende) wie für vereinsexterne Zuwendungen (zum Beispiel Bewirtung von Parlamentarier*innen im Rahmen einer Veranstaltung).
- Für Bewirtungen gilt die Kontrollfrage, ob die*der Eingeladene das ausgewählte Lokal auch selbst privat oder im dienstlichen Rahmen aufsuchen und die Rechnung bezahlen würde.
- Bei Einladungen zu Kultur- oder Sportveranstaltungen, zu Messen oder Fachveranstaltungen gelten die Bestimmungen für Zuwendungen. Übersteigt der Gegenwert 40 Euro ist die ausdrückliche Genehmigung der Geschäftsführung oder eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- Die Übernahme angemessener Reisekosten ist grundsätzlich möglich, wenn es sich um eine Dienstreise handelt und gewährleistet ist, dass kein direkter Mittelfluss zwischen der Wirtschaftsvereinigung und Amtsträger*innen stattfindet.
- Die Übernahme von Reisekosten einer*eines gewählten Repräsentant*in oder einer*einer Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle ist grundsätzlich möglich, wenn es sich um eine Dienstreise handelt und gewährleistet ist, dass kein direkter Mittelfluss zwischen den Dritten und dem*der gewählten Repräsentant*in, bzw. dem*der Mitarbeiter*in stattfindet. Unproblematisch ist es, wenn die Reisekosten bei Übernahme einer Referent*innentätigkeit, sonstigen Mitwirkungshandlungen (z.B. Podiumsdiskussionsteilnehmer*innen) o. ä. erstattet werden. Eventuell mitreisende Partner*innen müssen ihre Reisekosten selbst tragen.
- Reisekosten, einschließlich Übernachtungskosten, dürfen keinen unangemessen hohen Wert haben – etwaige Reisekostenrichtlinien des Eingeladenen dienen als Anhaltspunkt für die Bewertung.
- Gewählte Repräsentant*innen der Wirtschaftsvereinigung dürfen ihre ehrenamtliche Funktion nicht zur Förderung eigener geschäftlicher Interessen nutzen.